Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. April 1928 | No. 7

Aus dem Inhalt:

—

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. April 1928 | Nr. 7

Die gesetzliche Regelung des Bankwesens.

Von unserem F. D.-Mitarbeiter.

Das gesamte Bankwesen ist nunmehr durch eine Verordnung des Staatspräsidenten, die am Tage ihres Erscheinens im „Dziennik Ustaw" (Nr. 34), d. h. am 22. März d. Js. in Kraft getreten ist, in einer Weise geregelt worden, die von den bisherigen Bestimmungen über die Ausübung der Banktätigkeit und ihre Beaufsichtigung durch den Staat nicht nur in vielen Punkten wesentlich abweicht, sondern auch zahlreiche neue Bedingungen hineinbringt, die vor allem die Sicherungen für die Kundschaft der Banken verstärken und das in den Jahren der Inflation so vielfach erschütterte Vertrauen des Inlandes sowohl wie namentlich auch des Auslandes zum polnischen Bankwesen überhaupt wiederherstellen sollen. Zusammenfassend muss man eigentlich sagen, dass es sich nicht um eine Vereinheitlichung oder Novellisierung bestehender Gesetzesvorschriften, sondern um das Bankgesetz schlechthin handelt, denn die bisherige gesetzliche Regelung dieser Materie verdiente eine solche Bezeichnung wohl kaum. Es bestand eine Reihe von Sonderverordnungen aus verschiedenen Jahren, teilweise aus den von Preussen und Oesterreich abgetretenen Gebieten übernommen, z. T. auch durch die Not der (Inflations-) Zeit diktiert, die aber entweder nur gewisse Zweige der Banktätigkeit oder nur bestimmte Arten von Bankinstituten erfassten. Auch das sogen. „Bankgesetz" vom 8. April 1924, ergänzt durch die Verordnung vom 27. Dezember 1924, konnte von vornherein seinen provisorischen Charakter nicht verleugnen. Eine grundlegende Reform, oder besser: eine vollkommene Neuschöpfung wurde deshalb schon längst als notwendig erkannt und gehörte auch mit zu den wichtigsten Voraussetzungen, unter denen das amerikanische Finanzkonsortium sich schliesslich im vorigen Herbst zur Gewährung der Sanierungsanleihe bereit gefunden hat. Bis in die Zeit jener Anleiheverhandlungen datieren denn auch die ersten Entwürfe des Finanzministeriums zu dem neuen Bankgesetz zurück. Ungefähr gleichzeitig mit der Neuordnung der Währung tauchten die ersten greifbaren Angaben über den Inhalt eines Bankengesetzes auf, die als Vorfühler wohl nur den Zweck verfolgten, den beteiligten Kreisen und der Oeffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da wohl schon damals bei der Regierung nicht die Absicht bestand, diese Materie der Gesetzgebung den Ungewissheiten einer parlamentarischen Beratung auszuliefern. Der Kampf um einzelne in die Bewegungsfreiheit der Banken tief einschneidende Bestimmungen hat sich also mehr hinter den Kulissen abgespielt, und die für ganz Polen — für die Wojewodschaft Schlesien bleibt die Zustimmung des schlesischen Sejm vorbehalten — geltende neue Verordnung ist gerade noch kurz vor dem Eröffnungstermin der beiden zentralen gesetzgebenden Körperschaften herausgekommen. Es ist anzunehmen, dass der amerikanische Finanzberater nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung dieses Gesetzes gewesen ist, das von den direkt betroffenen Kreisen sicherlich nicht ganz ohne Widerspruch hingenommen werden wird, jedoch im grossen und ganzen zweifellos einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand darstellt.

Aeusserlich gliedert sich die Verordnung in 9 Kapitel mit zusammen 122 Artikeln, welche die allgemeinen Bestimmungen, sodann die verschiedenen Arten der Bankinstitute, die Aufsicht über die Banken, die Liquidation der verschiedenen Bankunternehmen behandeln und endlich Uebergangs- und Schlussbestimmungen enthalten. Definiert werden „Bankunternehmungen" als Handelsunternehmen im Sinne des Handelsgesetzes, die sich mit Bankgeschäften als dem Hauptgegenstand des Unternehmens befassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister, ob ein Unternehmen Bankgeschäfte zum Gegenstand bzw. zum Hauptgegenstand hat. Art. 2 bezeichnet als „Banken" solche Bankunternehmungen, welche gegründet worden sind als Aktiengesellschaften oder als Kommanditgesellschaften auf Aktien oder auf Grund der einschlägigen Vorschriften über interkommunale Verbände (ausgenommen kommunale Sparkassen lt. Verordnung vom 13. April 1927 und Gemeinde-, Kredit- und -Sparkassen lt. Verordnung vom 13. Dezember 1924). Als „Bankhäuser" im Sinne dieses Gesetzes gelten Bankunternehmungen, die physischen Personen gehören oder als offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft bestehen und zur Ausübung aller gewöhnlichen Bankgeschäfte — evtl. unter Ausnahme der Einlagen- und Depositenannahme sowie der Erteilung von Garantien — berechtigt sind. „Wechselstuben" sind physischen Personen bzw. einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft gehörende Bankunternehmungen, die berechtigt sind, auf eigene und fremde Rechnung ausländisches Geld in Münzen und Banknoten, inländische Wertpapiere und Lose inländischer Lotterien zu kaufen und zu verkaufen. „Pfandleihinstitute" können im Besitz von physischen oder Rechtspersonen sein, als offene Handelsgesellschaften wie als Genossenschaften bestehen und nur Darlehen gegen Mobilienpfänder geben sowie Mobilien zur Aufbewahrung übernehmen, mit besonderer Genehmigung des Finanzministers auch kommissionsweise Mobilien (unter Wahrung der Bestimmungen der Gewerbeordnung) verkaufen. Im Sinne dieses Artikels gelten Wertpapiere nicht als „Mobilien". Als „Kreditgenossenschaften" werden solche wirtschaftlichen Verbände angesehen, die den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1920 entsprechen und sich mit Bankgeschäften als Hauptgegenstand des Unternehmens befassen.

Jegliches Bankunternehmen mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften ist konzessionspflichtig. Schon die Gründung bedarf der Genehmigung des Finanzministers, der nach freiem Ermessen, aber nach vorheriger Einholung eines Gutachtens der zuständigen Industrie- und Handelskammer (über die Personalien der Gründer und Zweckmässigkeit des Unternehmens) seine Entscheidung trifft (Art. 10). Abgesehen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die, sofern sie Bankgeschäfte als Haupttätigkeit betreiben, auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 1930 liquidiert sein müssen und nach dem neuen Gesetz niemals eine Konzession zur Führung eines Bankunternehmens erhalten können, dürfen nach den Uebergangsbestimmungen die rechtskräftig bestehenden Bankunternehmungen in ihrer bisherigen Rechtsform und im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit ohne besondere Konzessionseinholung weiter geführt werden. Auch Handelsunternehmungen (im Sinne des Handelsgesetzes), die nur einzelne Zweige des Bankgeschäftes verwalten, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Finanzministers. Ohne diese Erlaubnis können Nahrungsmittelgenossenschaften von ihren Mitgliedern Geldeinlagen entgegennehmen, ohne aber Einlagebücher ausstellen zu dürfen, die auf den Ueberbringer lauten bzw. auf den Namen und dem Ueberbringer zahlbar sind. Zur Erteilung einer Konzession für Lombardunternehmen (Pfandleihinstitute) sind der Finanzminister und der Innenminister zuständig, desgleichen für Bankunternehmen, deren Aktionäre satzungsgemäss nur kommunale und interkommunale Verbände sein können oder die sonst unter die Vorschriften über diese Verbände fallen. Eine Konzession geht verloren, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (ohne Unterbrechung) ausgenutzt wird. Beim Todesfall des Inhabers oder Mitinhabers eines Bankunternehmens (offene Handelsges. oder Kommanditges. bzw. K. G. a. A.) kann die Konzession nur auf die Witwe und die unmündigen Kinder übergehen. Die Uebernahme durch andere Erben (soweit dies nicht der Gesellschaftsvertrag ausschliesst), bedarf der Genehmigung des Finanzministers. Wird diese nicht erteilt, muss das Unternehmen liquidiert werden, falls nicht der übrig bleibende Kompagnon den Anteil des verstorbenen übernimmt.

In der Firma eines Bankunternehmens muss dessen Art und Rechtsform eindeutig zum Ausdruck kommen, wenn es sich nicht um eine „Kreditgenossenschaft" handelt. Die Bezeichnung „Bank"

darf nur von Unternehmen nach der Definition des Art. 2 oder von Kreditgenossenschaften geführt werden, von letztgenannten jedoch nur in den Zusammensetzungen „Genossenschafts-Bank“ oder „Volks-Bank“. Von dieser Berechtigung dürfen auch nur solche Kreditgenossenschaften Gebrauch machen, die einem Revisionsverbande (nach Art. 68 und 70 des Genossenschaftsgesetzes vom 29. Oktober 1920) angehören.

Eine der allerwichtigsten Bestimmungen enthält der folgende Abschnitt, der die Mindesthöhe des Anlagekapitals behandelt. Nach Art. 14 beträgt diese bei „Banken für kurzfristige Kredite“ (Art. 2 und 39) mit dem Sitz oder einer Filiale in Warschau 2,5 Mill. Złoty, mit dem Sitz in Krakau bzw. Lemberg, Posen, Kattowitz oder Lodz 1,5 Mill. Złoty und an allen anderen Orten 1 Mill. Złoty. Nach Art. 15 muss eine „Hypothekenbank“ (Art. 2 und 68) ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Niederlassung über ein Anlagekapital von mindestens 5 Mill. Złoty und nach Art. 16 ein „Bankhaus“ mit der Berechtigung zu allen Bankgeschäften über ein Anlagekapital in Höhe von 20 Prozent der in Art. 14 genannten Sätze verfügen, ein Bankhaus mit begrenztem Tätigkeitsbereich über ein Anlagekapital in Höhe von mindestens 10 Prozent dieser Sätze. Art. 17 schreibt für „Wechselstuben“ 2 Prozent der genannten Sätze vor, Art. 18 für „Pfandleihinstitute“ 10 Prozent. Dabei wird aber die Filiale eines Lombardunternehmens, die sich an Orten ausserhalb seines Hauptsitzes befindet, als selbständiges Unternehmen betrachtet, was die Mindesthöhe des Anlagekapitals angeht. — Das Anlagekapital einer Aktiengesellschaft oder K. G. a. A. muss in voller Höhe, abzüglich der Gründungskosten (die 10 Prozent des Anlagekapitals nicht überschreiten dürfen), bis zum Tage der Gründungsversammlung eingebracht sein. Nicht gestattet ist die Aufbringung des Anlagekapitals durch öffentliche Auflegung einer Zeichnungsliste oder durch Gewährung von Krediten an die Zeichner des Gründungskapitals. Die Organisationskosten müssen in den ersten 10 Jahren des Bestehens der Gesellschaft (auch bei Kreditgenossenschaften) amortisiert sein. Der Nominalwert von Aktien einer A.-G. oder K. G. a. A., die Bankunternehmungen sind, muss auf mindestens 100 zł lauten (bisher 25 Złoty).

Vor der Aushändigung der Konzessionsurkunde muss (nach Artikel 21) der Inhaber eines Bankhauses, einer Wechselstube oder eines Pfandleihinstituts zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten, die aus der Art der Geschäftstätigkeit dieser Betriebe erwachsen können, eine Kaution hinterlegen, die 10 Prozent des Anlagekapitals zu betragen hat und für die ganze Dauer des Bestehens der genannten Unternehmen im Depot der Staatshauptkasse bleibt. Die Hinterlegung der Kaution befreit aber diese Unternehmen bzw. ihre Inhaber nicht von der Pflicht, mit ihrem ganzen Vermögen zu haften. Jede Filiale eines Pfandleihinstituts, die sich an Orten ausserhalb des Sitzes des Unternehmens befindet, wird hinsichtlich der Kautionspflicht wie ein selbständiges Unternehmen behandelt.

Die Verlegung des Sitzes oder die Eröffnung einer in- oder ausländischen Zweigniederlassung einer Bank, eines Bankhauses oder einer Wechselstube hängt von der nach freiem Ermessen zu erteilenden Genehmigung des Finanzministers ab. Hinsichtlich der Pfandleihinstitute ist die gemeinsame Genehmigung des Finanz- und des Innenministers erforderlich.

Der Eröffnung von Zweigniederlassungen ausländischer Bankunternehmen steht zwar grundsätzlich nichts im Wege, doch erlaubt die Fassung des Artikels 23 dem Finanzminister seine nach freiem Ermessen zu erteilende Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, „die von ihm selbst festgesetzt werden“. Mit anderen Worten: der Willkür sind keine Schranken gesetzt. Die Filiale eines ausländischen Lombardunternehmens bedarf der gleichzeitigen Genehmigung des Innenministers. Derselbe Artikel sieht auch vor, dass die Zulassung von Zweigstellen ausländischer Bankunternehmen „im Einvernehmen mit anderen zuständigen Behörden“ genehmigt (bzw. verweigert) werden kann. Diese kautschukartigen Bestimmungen gegenüber ausländischen Bankunternehmen sind — in gedanklicher Verbindung mit der in den letzten Tagen soviel erörterten Grenzschutzverordnung — geeignet, ein gewisses Misstrauen hinsichtlich der paritätischen Behandlung ausländischer Banken bei der Bewerbung um eine Niederlassung in Polen zu erwecken. (Käme doch z. B. für deutsche Banken aus rein wirtschaftlichen Gründen vielfach gerade die 30-km-Zone an den polnischen Westgrenzen für Niederlassungszwecke in Frage.) Im übrigen unterliegen Filialen ausländischer Bankunternehmen hinsichtlich der Mindesthöhe des Anlagekapitals, das für die Geschäftstätigkeit in Polen bestimmt ist, sowie auch hinsichtlich weiterer Erfordernisse, die in späteren Artikeln dieses Gesetzes behandelt werden, den für selbständige inländische Bankunternehmen geltenden Bestimmungen. Dasselbe gilt insbesondere auch von Filialen ausländischer Pfandleihinstitute nicht nur hinsichtlich der Mindesthöhe des Anlagekapitals, sondern auch der Kautionspflicht. Der Finanzminister hat zu bestimmen, welcher Teil des Betriebskapitals einer bzw. der Filialen eines ausländischen Bankunternehmens ausschliesslich zu Finanzoperationen in Polen verwendet werden muss.

Der nächste Abschnitt handelt von den verschiedenen Arten der Bankgeschäfte, die im Sinne dieser Verordnung in „gewöhnliche“ und solche, die noch einer „besonderen Genehmigung“ bedürfen, zerfallen. Zu den letztgenannten gehören 1. die Ausgabe von Einlagebüchern, zahlbar an den Vorzeiger (Einlagebücher, zahlbar an den Vorzeiger und Kassenanweisungen (Assignate) auf den Vorzeiger); 2. die Gewährung von Krediten gegen Mobilienpfänder (ausgenommen Wertpapiere und Waren); 3. Emissionsgeschäfte (Ausgabe von Pfandbriefen und Obligationen). — In den Satzungen der Banken und Kreditgenossenschaften müssen die Bankgeschäfte, zu deren Ausübung sie berechtigt sind, einzeln genannt sein.

Artikel 27 sagt: Einlagebücher, die auf den Vorzeiger lauten oder auf den Namen lauten und an den Vorzeiger zahlbar sind, sowie Kassenanweisungen, die von der Bank auf Grund einer Regierungsgenehmigung und nach von dem Finanzminister zu bestätigenden Normen herausgegeben werden, sind Dokumente auf den Vorzeiger, welche die Bareinlagen ausweisen. — Zur vertraglichen Besitzübertragung eines Einlagebuches, das auf den Vorzeiger lautet bzw. auf den Namen und an den Vorzeiger zahlbar ist, gehört die Einhändigung. Der Vorzeiger wird als Inhaber des Einlagebuches angesehen, wenn in diesem keine entgegenstehenden Vorbehalte gemacht sind. — Einlagebücher, die unter Berücksichtigung des Artikels 27 von der Bank ausgegeben werden, können als Kaution und Pfandgeld gleich Bargeld angenommen werden. Nach Artikel 30 dürfen die den Bedingungen des Artikels 27 entsprechenden Einlagebücher nicht auf Beträge unter 50 Złoty lauten. — Kassenanweisungen auf den Vorzeiger dürfen nicht auf Beträge unter 5000 Złoty lauten. — Die Berechtigung zur Ausgabe solcher Einlagebücher und Kassenassignate können nur solche Bankunternehmen erwerben, deren Anlagekapital mindestens doppelt so gross ist, als nach Artikel 14 dieses Gesetzes vorgesehen, und darf frühestens nach 5 Jahren, vom Tage der Gründung des Unternehmens gerechnet, verliehen werden. Nach Artikel 33 darf die Summe der Einlagen, die durch die Bank auf Einlagedokumente, zahlbar an den Vorzeiger, entgegengenommen werden, das Dreifache der Eigenkapitalien der Bank nicht übersteigen. — Die vorstehenden einschränkenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für Institutionen, deren Einlagen durch den Staat oder kommunale Verbände garantiert werden.

Besonders scharf bekämpft wurden schon im Entwurf die folgenden Bestimmungen, die das Depotrecht behandeln und u. a. besagen, dass die zur Aufbewahrung im Depot oder als Pfand übernommenen Wertpapiere nicht ohne Einwilligung des Inhabers verpfändet oder dem Depot einer anderen Person übergeben werden dürfen (Artikel 36). Zur Ausübung des mit einem Wertpapier zusammenhängenden Stimmrechts bedarf die Bank der jedesmaligen schriftlichen Ermächtigung des Deponierenden bei der Uebergabe der Wertpapiere ins Depot oder als Pfand. (Die Organisation der polnischen Banken stützte ihren Widerspruch namentlich auf die bekannte Tätigkeit des „Berliner Kassenvereins“, bei dem fremde Wertpapiere von verschiedenen Banken zu gemeinsamer Verwaltung deponiert werden.)

Der nächste Abschnitt regelt die Tätigkeit der „Banken für kurzfristige Kredite“, die an Handel, Industrie und Landwirtschaft ausleihen. Nach Artikel 40 darf die Gesamtsumme der Verpflichtungen, sei es aus Einlagen, Ueberweisungen usw., nicht über das Zehnfache der Eigenkapitalien (Grund- und Reservekapital) hinausgehen. Diesen Banken ist nach Artikel 41 der Warenhandel auf eigene Rechnung verboten und nach Artikel 42 auch der Erwerb von Immobilien (ausser zu eigenem Gebrauch). Wenn zum Schutz vor Verlusten Immobilien erworben werden müssen, sind sie in kürzester Zeit wieder zu verkaufen. Dividendenpapiere können nach Artikel 43 für eigene Rechnung nur in einer Gesamthöhe erworben werden, welche die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigt. Diesen Banken dürfen nicht auf ihre eigenen Aktien Kredite gewährt werden. Die Erteilung von Darlehen an einen Schuldner in einer Gesamthöhe von mehr als 10 Prozent des Anlagekapitals der Bank ist nach Artikel 45, der auch noch weitere ähnliche Beschränkungen vorsieht, an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Mobilienpfänder müssen von der Bank in einem besonderen Buch eingetragen werden. Auf dem Gebiet, auf dem der Code Napoleon noch gilt (ehem. Grossherzogtum Warschau), geniesst die Bank gegenüber dem Pfande das in § 2073 C. N. vorgesehene Privileg. Zur Befriedigung von Forderungen darf die Bank Pfänder durch einen Börsenmakler oder auf dem Versteigerungswege verkaufen, muss aber dem Schuldner durch eingeschriebenen Brief noch eine 15tägige Frist setzen. Wenn nicht innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf dieser Frist der Verkauf erfolgt ist, muss der Schuldner erneut benachrichtigt werden.

Nach Artikel 49 müssen vom jährlichen Reingewinn 10 Prozent auf das Reservekapital abgeschrieben werden und, wenn der Rest über 8 Prozent des Anlagekapitals hinausgeht, von diesem Ueberschuss noch ausserdem mindestens 15 Prozent. Das Reservekapital darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten dienen. Erreicht es die Hälfte des Anlagekapitals, können die Ueberweisungen aus dem Reingewinn aufhören, dann aber neben dem Reservekapital andere Reservefonds gebildet werden. Artikel 51 bestimmt, dass mindestens die Hälfte des Reservekapitals in mündelsicheren Wertpapieren angelegt sein muss.

Die nächsten Artikel handeln von den statutenmässigen Organen dieser Banken, wobei u. a. vorgesehen ist, dass die Amtszeit der Aufsichtsräte 5 Jahre nicht überschreiten darf, zurücktretende Mitglieder aber wiedergewählt werden können. Artikel 62 bestimmt, dass die Mitglieder eines Bankrates nicht auf eigene oder fremde Rechnung ein anderes Bankunternehmen führen oder als persönlich haftende Teilhaber zu einem anderen Bankunternehmen gehören und auch nicht das Amt eines Direktionsmitgliedes oder Aufsichtsrates bei einer anderen Bank annehmen dürfen. Beamte, Direktionsmitglieder oder Aufsichtsräte dürfen nur mit jedesmaliger Genehmigung des Aufsichtsrates bei ihrer Bank Kredit nehmen.

Artikel 66 verpflichtet die Direktionen der Kreditbanken zur Aufstellung von Rohbilanzen jeweils am 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. jeden Jahres, und zwar nach dem vom Finanzminister aufgestellten Muster, sowie zur Veröffentiichung dieser Bilanzen binnen eines Monats nach diesen Terminen in den satzungsmässig vorgesehenen Blättern. Die Jahresbilanz, die binnen 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufgestellt und innerhalb von zwei weiteren Monaten durch die Generalversammlung bestätigt sein muss, ist binnen 15 Tagen im „Monitor Polski" und den satzungsmässig vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen. Die Monats- und die Jahresbilanzen müssen unmittelbar nach ihrer Genehmigung dem Finanzminister eingereicht werden und sind ebenfalls nach dem von ihm festgesetzten Muster aufzustellen. Der vierte Absatz dieses Artikels legt den Zweigniederlassungen ausländischer Banken ausserdem die Verpflichtung auf, die Jahresbilanzen ihrer Zentralinstitutionen zu veröffentlichen.

Nach Artikel 67 gelten von den Bestimmungen dieses Artikels die Artikel 40—66 ebenfalls für die Hypothekenbanken, der Artikel 40—42 und 46—48 sowie 66 ebenfalls für Bankhäuser, der Artikel 66, Abs. 3 (Monats- und Jahresbilanzen) ebenfalls für Wechselstuben, die einschlägigen Artikel auch für Pfandleihinstitute, soweit es sich um Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien handelt, und endlich der Artikel 41, 42, 45—48, 55—61 und 64 ebenfalls für Kreditgenossenschaften.

Das dritte Kapitel behandelt ausführlich die Hypothekenbanken, die sich im Sinne dieser Verordnung ausschliesslich mit der Erteilung von Krediten auf Immobilienhypotheken befassen und auf dieser Grundlage Pfandbriefe ausstellen. Ausserdem fallen in den Tätigkeitsbereich solcher Banken (nach Artikel 69) Kauf- und Verkauf von Hypotheken, Ankauf von Wechseln mit mindestens 3 Unterschriften, Kauf und Verkauf von eigenen und fremden Pfandbriefen, staatlichen Wertpapieren und solchen, die vom Staat garantiert sind, sowie von kommunalen Wertpapieren auf eigene Rechnung, ferner der kommissionsweise Kauf und Verkauf jeglicher Wertpapiere, die an polnischen Börsen amtlich notiert sind, die Gewährung von befristeten Krediten auf Immobilienhypotheken oder gegen Verpfändung der weiter oben bezeichneten Wertpapiere, ferner das Inkasso von Wechseln und Ueberweisungen, die Uebernahme von jeder Art Wertpapieren ins Depot, die Entgegennahme von Zeichnungen auf staatliche und kommunale Emissionen sowie auf Emissionen von Obligationen staatlicher und kommunaler Unternehmen, endlich die Annahme von Einlagen, und zwar bis zur Höhe des gesamten Anlagekapitals. Die Nominalhöhe der auf Grund von Hypothekenkrediten ausgestellten Pfandbriefe (auf den Vorzeiger) darf das 15fache der Summe der Eigenkapitalien und der zur Sicherung der Rechte der Inhaber von Pfandbriefen bestimmten Spezialreserve nicht überschreiten, abgesehen von den durch den Staatsschatz oder einen Kommunalverband garantierten Pfandbriefen. Verboten ist die Ausgabe von Pfandbriefen, die für den Fall der Auslosung einen Ueberschuss über den Nominalwert zusichern. Der Zinsfuss der Pfandbriefe muss dem Zinsfuss der Kredite gleich sein, auf deren Grundlage die Pfandbriefe ausgestellt werden. Die Gesamtsumme der Nominalquote von Pfandbriefen, die sich im Umlauf befinden, darf die Gesamtsumme der hypothekarischen Gläubigeransprüche, als deren Sicherheit sie gelten, nicht überschreiten. Die Muster der Pfandbriefe müssen nach Artikel 73 vom Finanzminister genehmigt sein. — Kredite in Pfandbriefen können nur auf Immobilien erteilt werden, die in den Hypothekenbüchern eingetragen sind. Grundsätzlich sollen Hypothekenkredite zur ersten Stelle erteilt werden. Jedenfalls muss der gewährte Kredit zusammen mit den etwa in der Hypothekenstelle voraufgehenden Belastungen sich noch innerhalb der ersten Hälfte der Immobilienschätzung bewegen. Im Februar eines jeden Jahres muss im „Monitor Polski" die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, sowie die Summe der nicht getilgten Hypothekenkredite und gleichzeitig die Summe, die sich am Ende des abgelaufenen Jahres im Tilgungsfonds befindet, bekanntgegeben werden. Nach Artikel 83 stellen die zur Sicherung der Pfandbriefe bestimmten Gläubigeransprüche, der Fonds zur Tilgung der Pfandbriefe sowie der spezielle Reservefonds eine gesonderte Masse dar, die vornehmlich zur Befriedigung der Rechte der Inhaber von Pfandbriefen, die den Rechten aller anderen Konkursgläubiger vorausgehen, dient. Hinsichtlich der Befriedigung aus anderen Vermögensteilen der Bank stehen die Pfandbriefgläubiger den übrigen Konkursgläubigern gleich.

Der vierte Abschnitt behandelt des näheren die Verpflichtungen der Pfandleihinstitute und stellt nähere Bestimmungn der zuständigen Minister über die Erteilung von Konzessionen, Hinterlegung und Rückgabe von Kautionen, Abschluss von Lombardverträgen usw. in Aussicht. Ausgenommen von dieser Verordnung sind die vom Staat, von Kommunalverbänden, von Sparkassen oder anderen Instituten öffentlichen Rechts unterhaltenen Lombardunternehmen. — Das folgende Kapitel regelt im einzelnen den den Tätigkeitsbereich der Kreditgenossenschaften, zu dem die Erteilung von Krediten in Form von Wechseldiskont, ferner Wechselrediskont, die Annahme von Spareinlagen, mit dem Recht der Ausgabe von auf den Namen lautenden Einlagedokumenten (jedoch nicht zahlbar an den Vorzeiger), die Ausgabe von Ueberweisungen, Schecks und Akkreditiven sowie Aus- und Einzahlungen innerhalb der Staatsgrenzen (nicht zu Revisionsverbänden gehörige Genossenschaften dürfen dies nur für ihre Mitglieder tun), ferner der An- und Verkauf staatlicher und kommunaler Zinspapiere, von Pfandbriefen sowie Aktien der Bank Polski auf eigene wie auf fremde Rechnung, ferner die Entgegennahme von Einzahlungen auf Rechnung dritter Personen, das Inkasso von Wechseln und Dokumenten (mit obiger Einschränkung), ferner die Annahme von Zeichnungen auf Staats- und Kommunalanleihen, die Geschäftsvertretung zugunsten der Bank Polski und der staatlichen Banken sowie endlich die Annahme von Wertpapieren u. a. Werten zur Aufbewahrung im Depot gehören.

(Schluss folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 21 vom 1. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Verordnungen der Minister:

Die Bestimmungen über das Konkursverhütungsverfahren.

waren bisher nicht einheitlich. Es galten vielmehr die gesetzlichen Vorschriften der Teilmächte für die verschiedenen in Frage kommenden Gebiete der polnischen Republik. Auch das s. Zt. von uns ausführlich wiedergegebene neue Gesetz, das in Form einer Verordnung des Staatspräsidenten („Dziennik Ustaw" Nr. 3) zum 24. Januar d. Js. in Kraft gesetzt wurde, hat noch kein einheitliches Recht geschaffen, sondern gilt nur für Kongresspolen und das Wilna-Gebiet (vergl. H. u. G. Nr. 3, Seite 25). In dem ehemaligen preussischen Teilgebiet galten bisher noch die Bestimmungen der deutschen Bundesratsverordnung vom Jahre 1916, die in Deutschland selbst bekanntlich bereits vor einiger Zeit durch mehr zeitgemässe Gesetzesvorschriften ersetzt worden sind. Leider hat das neue Gesetz von den modernen deutschen Bestimmungen nur wenig oder gar nichts übernommen, sich dagegen eine Anzahl einschlägiger Vorschriften des österreichischen Rechts zu eigen gemacht. Eine spätere abermalige Reform auf diesem Rechtsgebiet ist schon heute als notwendig zu bezeichnen. Diese Reform wird dann wohl Hand in Hand mit einer vollkommenen Vereinheitlichung der einschlägigen Bestimmungen für das ganze Gebiet der polnischen Republik gehen müssen. Aus diesem Grunde erscheint es vielleicht etwas befremdlich, dass die Maschine des Ermächtigungsgesetzes für den Staatspräsidenten sich beeilt hat, noch vor der Aufnahme der neuen parlamentarischen Arbeiten eine besondere Verordnung herauszubringen, die lt. „Dziennik Ustaw" (Nr. 27) das Verfahren zur Verhütung des Konkurses mit Wirkung vom 26. März d. Js. ab für den Bereich der Appellationsgerichte in Posen und Thorn sowie des Bezirksgerichts in Kattowitz neu regelt. Allerdings stimmen die Vorschriften dieser Gesetzesverordnung grösstenteils mit denen des Gesetzes für die Bezirke der Appellationsgerichte in Warschau, Lublin und Wilna überein, so dass wir uns hier darauf beschränken können, die wichtigsten Abweichungen wiederzugeben:

Danach hat das zuständige Gericht neben der Bekanntmachung im „Monitor Polski" auch die Vollstreckungs- und Prozessabteilung sowie den zuständigen Gerichtsvollzieher und die zuständige Industrie- und Handelskammer von der Gewährung der Zahlungsstundung zu benachrichtigen. — In dem für Kongresspolen usw. geltenden Gesetz heisst es, dass das Verhütungsverfahren nach Ablauf des gewährten Moratoriums beendet ist, und der Gerichtsbeschluss hierüber nicht angefochten werden kann. Die neue für Posen, Pommerellen und den Kattowitzer Bezirk geltende Verordnung besagt aber, dass dieser Beschluss angefochten werden kann, wenn es sofort geschieht. Ebenso ist die Möglichkeit einer Anfechtung des Beschlusses über die Abweisung eines Moratoriumsgesuches vorgesehen. Doch muss diese Anfechtung dann ebenfalls sofort geschehen. Das Gericht hat auch nach dem Wortlaut der neuen Verordnung vor Abweisung eines Moratoriumsgesuches dem Schuldner die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zu eröffnen. — Laut der für Kongresspolen usw. geltenden Verordnung können nach Ablauf des Prüfungstermins nur noch diejenigen Gläubiger in die Gläubigerliste aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, dass sie aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen zu den angesetzten Terminen ihre Ansprüche nicht anmelden konnten. Hier aber heisst es, dass nachträgliche Eintragungen in die Gläubigerliste noch bis zu spätestens drei Monaten nach Ablauf des Prüfungstermins vorgenommen werden können. — Die Vollversammlung der Gläubiger ist spätestens einen Monat nach Bestätigung der geprüften Gläubigerlisten einzuberufen. Eine weitere Abweichung geht dahin, dass der Beschluss des Gerichts über die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Verhütungsabkommens vorläufig vollstreckbar ist. Der Auszug aus diesem Gerichtsbeschluss zusammen mit dem Auszug aus der Gläubigerliste stellt einen Vollstreckungstitel dar, der sich auf die endgültig festgelegten Gläubigeransprüche bezieht. — Die Beendigung des Vergleichsverfahrens hat das Gericht im „Monitor Polski" bekannt zu geben. Es muss auch die Streichung des vorgeschriebenen Vermerks über die Eröffnung des Verfahrens im Firmenregister und eventl. im Grundbuch veranlassen, sowie die in einem Verhütungsabkommen vorgesehenen hypothekarischen Sicherungen zur Eintragung bringen lassen.

Wichtig sind die Uebergangsbestimmungen, nach denen die bisherigen, auf Grund der deutschen Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 angeordneten Geschäftsaufsichten binnen drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens der neuen Verordnung, d. h. also spätestens bis zum 26. Juni d. Js., beendet sein müssen. In Fällen, die besondere Berücksichtigung verdienen, kann das Gericht die Geschäftsaufsicht um weitere drei Monate verlängern. Nach Ablauf dieser beiden Fristen schlägt das Gericht das Verfahren nieder, sofern der Schuldner nicht innerhalb dieser Zeit einen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens auf Grund dieses neuen Gesetzes stellt.

Aus den Schlussbestimmungen ist zu erwähnen, dass, soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung bei dem Verfahren zur Herbeiführung eines Moratoriums bzw. eines Verhütungsabkommens Anwendung finden. — Zustellungen an Personen im Auslande erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Gläubigern, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden keine Zustellungen gemacht, es sei denn, dass das Gericht von der Bestellung eines Bevollmächtigten in Polen in Kenntnis gesetzt worden ist. Entscheidungen können ohne vorherige Aussprache getroffen werden und sind, sofern dieses Gesetz nicht anders bestimmt, unanfechtbar. — Nicht betroffen werden durch dieses Gesetz Versicherungsgesellschaften, die der Aufsicht im Sinne des deutschen Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsgesellschaften („Reichsgesetzblatt" Seite 139) unterliegen. — Sofern nach den Vorschriften des Konkursgesetzes oder über die Beanstandung von Rechtshandlungen des Schuldners ausserhalb des Konkursverfahren („Reichsgesetzblatt" v. J. 1898, Seite 709) die Anfechtung der Rechtshandlungen von ihrer Bewerkstelligung im Laufe der angegebenen Zeitabschnitte, die der Konkurseröffnung, der Antragstellung zur Einleitung des Konkursverfahrens bzw. des Zahlungsstundungsverfahrens usw. vorangehen, abhängt, wird bei der Berechnung dieser Zeitabschnitte die Zeit-

dauer des Moratoriums nicht eingerechnet. Diese Vorschrift greift aber nicht Platz, wenn eine Rechtshandlung des Schuldners auf Grund des einschlägigen Gesetzes ausserhalb des Konkursverfahrens von einem Gläubiger angefochten wird, der nicht an diesem Verfahren beteiligt ist. — Die §§ 207, 211, 213 der deutschen Konkursordnung und § 63 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung („Reichsgesetzblatt" v. J. 1898) finden im Verfahren zur Verhütung des Konkurses sinngemässe Anwendung. Am Vergleichsverfahren über das Privatvermögen des persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Gläubiger solcher Gesellschaften hinsichtlich des Vermögens, das durch ein Vergleichs- oder Konkursverfahren betroffen wird, nur soweit beteiligt, als ihre Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen in diesem Verfahren keine Befriedigung gefunden haben. — Wenn im Zusammenhang mit dem Verhütungsverfahren ein Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird, so sind beim Konkurs die Gerichtskosten des Verhütungsverfahrens und die Kosten der Geschäftsaufsicht als Kosten der Masse anzusehen, die aus der Konkursmasse, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, vor den übrigen Kosten gedeckt werden müssen. Die Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 wird für die obengenannten Bezirke in aller Form aufgehoben.

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der dritten Dekade des Monats Februar und in der ersten Dekade des Monats März.

	3. Dekade	1. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	1 089 412	1 555 463
Steuer von städtischen und einigen ländlichen Grundstücken	1 302 467	1 074 404
Gewerbe- und Umsatzsteuer	8 709 706	3 939 840
Einkommensteuer	3 625 067	4 194 681
Vermögenssteuer	3 528 508	910 178
Andere unmittelbare Steuern	1 887 133	1 170 046
Zusammen	20 142 293	12 844 612
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	71 323	289 248
Biersteuer	43 946	481 807
Zuckersteuer	785 656	1 848 320
Rohölsteuer	2 100 988	837 464
Andere mittelbare Steuern	285 540	363 663
Zusammen	3 287 453	3 820 502
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	9 907 358	21 814 665
Ausfuhrzölle	355 617	257 727
Zusammen	10 262 975	22 072 392
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	4 885 798	6 548 121
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	—
Salzmonopol	1 136 965	2 070 651
Tabakmonopol	10 051 998	10 000 000
Spiritusmonopol	15 000 000	10 000 000
Zündholzmonopol	—	—
Staatliche Lotterie	2 149 250	—
Zusammen	28 338 213	22 070 651
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	2 569 212	2 058 090
Insgesamt	69 485 944	69 414 368

Welcher Handwerker zahlt keine Umsatzsteuer?

Von der Umsatzsteuer sind Handwerker befreit, die entweder allein arbeiten oder höchstens mit einer Hilfskraft, ohne Rücksicht darauf, ob es ein Lehrling, Geselle, ein Verwandter oder ein Fremder ist. Falls solchen Handwerkern Zahlungsbefehle zugesandt werden, so sind diese dem die Veranlagung durchgeführten Finanzamt mit entsprechender Erläuterung und Bezugnahme auf die Verfügung des Finanzministers vom 27. September 1926 Nr. 12288/II zurückzusenden.

Die Befreiung von der genannten Steuer bezieht sich nur auf solche Betriebe, die ihr Gewerbe ohne mechanische Kräfte ausüben. Die Befreiung von der Umsatzsteuer steht auch denjenigen Handwerksbetrieben nicht zu, die einen Laden besitzen, für den ein besonderes Handelspatent eingelöst ist und denjenigen, die ihre Ware auf Märkten und Jahrmärkten veräußern.

Bei Rücksendung der Benachrichtigungsschreiben über zu Unrecht veranlagte Steuer bedarf es keiner Stempelmarke.

Werden den oben genannten Gewerbetreibenden dennoch Zahlungsbefehle zugesandt, so ist es ratsam, die Angelegenheit einem Rechtsanwalt zur Durchführung des Rechtsstreits, auf Kosten des Staates, zu übergeben.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Einfuhr-Reglement

im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Ministerrates vom 10. Februar 1928 über die Abschaffung von Einfuhrverboten für einzelne Waren, sowie einer Verordnung des Finanz- und des Handelsministers vom 3. März 1928 über die Ursprungszeugnisse hat der Finanzminister soeben ein Rundschreiben an alle Zollämter und an das Zollinspektorat in Danzig (Monitor Polski Nr. 59) erlassen, das folgenden Wortlaut hat:

Punkt 1: Waren, die in der Anlage zur Verordnung des Ministerrates vom 10. Februar 1928 erwähnt sind, sind auch weiterhin von dem Ausfuhrverbot umfaßt, d. h., daß diese Waren zum freien Umsatz allein auf Grund von Einfuhrbewilligungen des Handelsministers hereingelassen werden dürfen, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft.

Punkt 2: Hinsichtlich der in den früheren sogen. Verbotslisten II und III aufgeführten Waren ist die Befreiung vom Einfuhrverbot von der Herkunft und dem Eintreffen dieser Waren abhängig, und zwar können:

a) Waren, die durch die früheren Listen II und III umfaßt sind, aus dem Deutschen Reich stammen oder von dort kommen, nur auf Grund einer besonderen Einfuhrerlaubnis des Handelsministers abgefertigt werden.

b) Dieselben Waren aus Liste II und III, sofern sie nicht aus dem Deutschen Reich stammen oder von dort kommen, unterliegen einer Abfertigung ohne Einfuhrbewilligung. Jedoch muß ihre Herkunft in der Regel durch Ursprungszeugnisse festgestellt sein, die durch die polnischen Konsulate mit einem Visum folgenden Inhalts zu versehen sind:

Visum Nr.....

Visiert im Konsulatsamt der Republik Polen in.......
im Sinne des § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 10. Februar 1928 (Dziennik Ustaw Nr. 15, Pos. 113).
Betrifft nicht Zollermäßigungen.

Ort .... Datum ....
vereinnahmt ....
Das Visum gilt bis zum ....
(Unterschrift und Stempel).

Ein solches Visum, mindestens aber der Satz „Betrifft nicht Zollermäßigung" muß in polnischer Sprache und in der Sprache des Auslandes oder französischer Sprache gehalten sein. Für die Übergangszeit wird für Waren, die durch die sogen. Listen II und III umfaßt sind, und die weder aus dem Deutschen Reich stammen, noch von dort kommen, eine Vergünstigung festgesetzt, derart, daß die nichtdeutsche Herkunft dieser Waren anstatt durch Ursprungszeugnisse, durch Handels- und Transportdokumente nachgewiesen werden kann. Diese Vergünstigung findet Anwendung auf die gedachten Waren, die schon am 15. März 1928 auf dem polnischen Zollgebiet lagern oder auch auf solche Waren, die im Auslande zur Einfuhr in das polnische Zollgebiet spätestens am 14. März 1928 aufgegeben wurden, sofern sie zur Zollabfertigung bis 14. April 1928 einschließlich angemeldet worden sind.

Punkt 3: Die von den Handelskammern entsprechend ausgestellten und durch die polnischen Konsulate visierten Ursprungszeugnisse, die zur Anwendung der Konventionszollermäßigung ausgestellt sind, berechtigen zur Abfertigung ohne Einfuhrbewilligung der Waren, die durch die sogen. Listen II und III umfaßt sind und nicht aus dem Deutschen Reich stammen oder von dort kommen.

Zölle.

Neue Zolländerungen.

Der „Dziennik Ustaw" Nr. 26 vom 10. d. M. enthält wiederum eine Verordnung des Präsidenten der Republik über die Ergänzung des Zolltarifs. Die Änderung betrifft folgende Positionen:

In Pos. 96/3 ist der Zollsatz für kohlensauren Baryt chemisch gefällt von 12,5 zł (valorisiert 16,2 zł) auf 3 zł ermäßigt; die übrigen Waren dieser Position behalten den valorisierten Zollsatz von 16,2 zł.

Pos. 140 erhält eine neue Anmerkung 7, nach der Bandstahl von bestimmten Abmessungen für Fabriken zur Herstellung von Fahrradketten mit Genehmigung des Finanzministeriums den ermäßigten Zollsatz von 15 zł für 100 kg genießt.

Pos. 186 erhält zwei neue Zusätze, nach denen Garn aus Tierhaar für Fabriken zur Herstellung von Transmissionsriemen oder Roßhaargeweben mit Genehmigung des Finanzministeriums mit den ermäßigten Zollsätzen von 10 bzw. 15 zł abgefertigt werden können.

Die Positionen 187 und 188 erhalten je eine Anmerkung, nach denen Gewebe aus reiner Baumwolle oder aus Baumwolle und Nessel für Fabriken zur Herstellung von Schmirgelleinen mit Genehmigung des Finanzministeriums den ermäßigten Zollsatz von 45 zł erhalten. Ebenso erhalten die Positionen 192 und 193 je einen neuen Zusatz, die ebenfalls Nesselgeweben für Fabriken zur Herstellung von Schmirgelleinen mit Genehmigung des Finanzministeriums denselben ermäßigten Zollsatz von 45 zł zugestehen. Die Verordnung ist am 10. d. M. bereits in Kraft getreten.

Geld- und Börsenwesen.

Auslandsüberweisungen der P. K. O.

Um den Geldverkehr mit dem Auslande zu erleichtern, hat die polnische Postsparkasse ein Büro für Auslandsüberweisungen eingerichtet. Durch Vermittlung dieses Büros, das sich bei der Bankabteilung der Postsparkasse in Warschau, Jasna 9, befindet, wird die P. K. O. für ihre Kunden des Scheck- und Sparverkehrs Beträge in jeder Höhe vorläufig nach folgenden Ländern überweisen: Vereinigte Staaten, England, Frankreich, Holland, Deutschland, Schweiz, Italien, Oesterreich, Tschechoslowakei, Ungarn und Danzig.

Wechsel in Auslandswährung.

Das polnische Wechselrecht vom 14. November 1924 gestattet die Ausstellung von Wechseln in fremder Währung; es entsteht demnach die Frage, wie die fremden Valuten in inländischer Währung umzurechnen sind, wenn am Zahlungsorte die ausländische Währung nicht im Umlaufe ist. Artikel 40 des Wechselrechtes gestattet in diesem Falle solche Wechsel in Inlandswährung nach ihrem Werte am Forderungstage zu bezahlen. Der Besitzer eines Dollarwechsels ersuchte nun um die Exekutionsklausel für den Betrag von Dollar 626 bezw. Złoty 4 883,5 mit Kursdifferenz am Zahltage. Das Kreisgericht in Warschau verurteilte den Beklagten in Durchführung der Klausel zu Dollar 626 bezw. Złoty 4 570,5 als deren Gegenwert am Forderungstage. Auf Grund einer Kassationsklage kam der Prozess zum Obersten Gerichtshof, welcher entschied, daß Artikel 40 des Wechselrechtes sowohl den Fall entscheidet, da der Wechselschuldner seine Verpflichtung bei der Vorlage des Wechsels zur Bezahlung reguliert, als auch in dem Falle wenn die Bezahlung nach dem Termin erfolgte. Aus diesen Gründen gehe hervor, daß bei Exekutionsklausel auf Grund von Wechseln in ausländischer Währung nicht die Formel mit Kursdifferenz am Zahlungstage angewendet werden könne.

Verkehrswesen.

Die Auslandspässe.

Die enorme Höhe der Gebühren für das Ausreisevisum bildet bekanntlich schon seit mehreren Jahren den Gegenstand nicht nur des Mißvergnügens des polnischen Reisepublikums selbst, sondern auch der Wirtschaftskreise namentlich des benachbarten Auslandes, die darin mit Recht eine schwere Schädigung ihrer Interessen erblicken. Der Finanzdiktator Grabski hielt diese hohen Gebühren seinerzeit für angebracht, um den Złotykurs zu schützen und den Strom der Vergnügungs- und Erholungsreisenden vom Auslande fernzuhalten. Die neuen Stabilisierungsgesetze vom letzten Oktober ließen endlich die Hoffnung aufkommen, daß man nunmehr endlich diese chinesische Mauer um Polens Grenzen fallen lassen werde. Tatsächlich ist in den letzten Monaten auch sowohl mit den verschiedenen besonders betroffenen polnischen Wirtschaftskreisen wie auch zwischen den einzelnen Warschauer Ministerien, die zum Teil ganz entgegengesetzte Anschauungen in dieser Angelegenheit vertreten, wiederholt über einen Abbau der Paßgebühren verhandelt worden. Jedoch scheinen die Ergebnisse der neuesten Monatsbilanzen des polnischen Außenhandels die endgültigen Entschlüsse der Regierung nicht gerade in günstigem Sinne beeinflußt zu haben. Die im „Dziennik Ustaw" (Nr. 21) veröffentlichten und mit dem 8. d. M. in Kraft getretenen Gebührensätze bedeuten in der Tat keine sehr wesentliche Erleichterung für den Verkehr mit dem Auslande. Es kostet nunmehr

ein gewöhnlicher Paß	250 Złoty,
die Erlaubnis zur erneuten Ausreise	250 „
die Berechtigung zur mehrmaligen Ausreise	750 „
bei einem verbilligten Paß	
die Erlaubnis zur erneuten Ausreise	25 „
desgl. zur Ausreise zu Studien-, Heil- oder sportlichen Zwecken	20 „
die Berechtigung zur mehrmaligen Ausreise	150 „
desgl. zu Handelszwecken (1 Jahr gültig)	200 „
ein Schifferpaß (unverändert)	3 „

Personen, die sich zu Erwerbszwecken ins Ausland begeben, erhalten ebenso wie Kontinental-Emigranten gebührenfreie Pässe mit einjähriger Gültigkeit auf Grund einer Bescheinigung der staatlichen Arbeitsvermittlungsämter und einer Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde über die ordnungsmäßige Erfüllung der Steuerpflicht.

Die verbilligten Pässe zur einmaligen Ausreise, die ebenso wie die Erlaubnis zur erneuten Ausreise 25 Złoty (zur mehrmaligen Ausreise 200 Złoty) kosten, werden für Personen ausgestellt, die in Handels- und Industrieangelegenheiten ins Ausland reisen und für jeden Fall eine Bescheinigung der zuständigen Wojewodschaftsabteilung bezw. des Industrieingenieurs der Stadt Warschau beibringen können, aus der die Notwendigkeit der Reise zu wirtschaftlichen Zwecken hervorgeht.

Auslandspässe für 20 Złoty werden für Personen ausgestellt, die sich zu wissenschaftlichen Studien, zu Heilzwecken, als Begleitung kranker Personen, zur Teilnahme an internationalen Versammlungen wissenschaftlichen oder sportlichen Charakters oder als Delegierte staatlicher Institutionen zu sozialen Zwecken ins Ausland begeben. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister in den beiden letztgenannten Fällen sowie auch bei Studienreisen die Paßgebühren ganz erlassen.

Für den Fall dringender Ausreise in Familien-, Vermögens- oder sonstigen wichtigen persönlichen Angelegenheiten können auf Grund von Armutszeugnissen verbilligte Pässe für 20 Złoty und in Ausnahmefällen auch gebührenfreie ausgestellt werden. Wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausreise besonders dringlich ist, können die Behörden von der Vorlegung eines Armutszeugnisses unter der Bedingung absehen, daß dieses innerhalb von 3 Tagen nach der Rückkehr vorgelegt wird.

Verbilligte oder gebührenfreie Pässe zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze zu Bildungszwecken, zum Besuch internationaler Zusammenkünfte, zu Heilzwecken oder zur Begleitung kranker Personen sowie in den obengenannten dringenden Angelegenheiten können nur unter Zustimmung des Innenministers ausgestellt werden.

Schifferpässe zu 3 Złoty mit einjähriger Gültigkeit werden durch Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung für in der Schiffahrt beschäftigte Personen und eventl. auch deren Familienmitglieder ausgestellt und berechtigen zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze auf dem Wasserwege und zum zweimaligen auf dem Landwege.

In Fällen, in denen die Ausreise einer Person aus Staatsrücksichten angezeigt erscheint (Ausreise oder Ausweisung eines lästigen Staatenlosen) kann die zuständige Kreisbehörde einen gebührenfreien Paß verabfolgen, oder auch eine Gebühr in Höhe des Ausreisevisums für Ausländer erheben. In Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden auf Anweisung des Innenministers ermäßigte bezw. gebührenfreie Pässe ausstellen, auch wenn die in Betracht kommende Person nicht alle in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Eine Zurückerstattung der Gebühren für einen während seiner Geltungsdauer nicht ausgenutzten Paß kann durch die Wojewodschaftsbehörden erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß wichtige Gründe die Ausreise verhindert haben. Ein solcher nicht ausgenutzter Paß kann unter der gleichen Bedingung auch in seiner Geltungsdauer gebührenfrei verlängert werden, wenn seinerzeit die normale Gebühr erhoben wurde. Auf allen Pässen müssen die erhobenen Gebührensätze vermerkt sein.

Wenn auch die neuen Sätze eine gewisse Erleichterung des Reiseverkehrs bedeuten, so ist es damit allein doch nicht getan. Mindestens ebenso wichtig ist die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens namentlich bei der Erlangung von Ausreisepässen für wirtschaftliche Zwecke. Hängt doch der günstige Abschluß irgendeines Geschäfts oft sehr von der schnellen persönlichen Wahrnehmung einer vorübergehenden Konjunktur oder sonstigen Gelegenheit ab. Wie sehr gerade das Wirtschaftsleben auch bei verhältnismäßig billigen Paßgebühren durch die Bürokratie sabotiert werden kann, davon zeugt ja zur Genüge jener berüchtigte Geheimerlaß Grabskis, der eine Erschwerung der Auslandsreisen auf dem Verwaltungswege bezweckte und seinerzeit Gegenstand einer heftigen Auseinandersetzung im Sejm gewesen ist. Es muß deshalb erwartet werden, daß weitere Schritte zum Abbau der Paßmauern im Sinne der Genfer und Stockholmer Beschlüsse zur Erleichterung des internationalen Personen- und Güterverkehrs, denen doch auch Polen grundsätzlich beigepflichtet hat, möglichst bald erfolgen.

Der Gütertarif für die schmalspurigen Bahnen.

wird durch eine Verordnung des Verkehrsministers („Dziennik Ustaw" Nr. 22) mit Wirkung vom 1. April 1928 in neuer Fassung herausgegeben. Die Bestimmungen aus den Jahren 1925, 1926 und 1927 treten damit ausser Kraft.

Ausbau des Telegraphennetzes.

Die Regierung plant die Erweiterung des Telegraphennetzes um etwa 480 km innerhalb der nächsten zwei Jahre. U. a. ist die Verlegung eines Telegraphenkabels Warschau—Lodz—Kattowitz—Krakau geplant. Die Gesamtkosten der Neuanlage werden auf 50 Millionen Złoty beziffert. Die Herstellung der Neuanlage soll geschlossen oder geteilt auf dem Submissionswege vergeben werden. Es sind jedoch bisher noch keine Ausschreibungen erfolgt.

Messen und Ausstellungen.

Jagdausstellung.

Die Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft bittet uns mitzuteilen, daß die von der Gesellschaft geplante Jagdausstellung erst im Mai ds. Js. stattfinden wird. Sie ist daher in der Lage bis zum 15. April ds. Js. noch Anmeldungen entgegen zu nehmen. Formulare hierfür sind kostenlos bei den Bezirksgeschäftsstellen bezw. bei der Hauptgeschäftsstelle in Posen, Piekary 16/17, zu erhalten.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 28. März. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 54—55, Roggen 45.50—47, Weizenmehl (65prcz.) 75—79, Roggenmehl (65proz.) 68, Roggenmehl (70proz.) 66, Braugerste 41.50—43, Mahlgerste 36.50—38.50, Hafer 38.50—40.50, Weizenkleie 32—33, Roggenkleie 32—33, Felderbsen 46—51, Folgererbsen 55—65, Viktoriaerbsen 60—82, Sommerwicken la 31—34, Peluschken 33—36, gelbe Lupinen 24—25, blaue Lupinen 22.50—23.50, Seradella 27.50—28.50, Klee weisser 180—280, gelber mit Schale 70—90, gelber ohne Schale 150—180, roter 220—310, schwed. 290 bis 350, Timothyklee 60—68, Fabrikkartoffeln 6.10—6.30, Roggenstroh, gepresst 3.70—3.90, Heu, lose 3.25—5.75. Gesamttendenz ruhig. Verstärktes Roggenangebot. Braugerste über Standardgewicht und Auswahlklee über Notiz.

Posen, 26. März. Die Saatenfirma Telesfor Otmianowski gibt folgende Informationspreise für 100 kg in Złoty für Waren mittlerer Handelsgüte bekannt: Rotklee 250—320, Weissklee 190—310, Schwedenklee 290—350, Gelbklee, enthülst 170—210, Gelbklee in Hülsen 80—95, Inkarnatklee 150—170, Wundklee 200—285, engl. Raygras, inländisch 90—120, Timothy 60—68, Seradella 24—25, Sommerwicken 31—34, Peluschken 34—36, Winterwicke 75—80, Viktoriaerbsen 65—85, grüne Folgererbsen 58—65, kleine Felderbsen 46—51, Senf 53—59, Sommerrübsen 70—80, Winterraps 70—76, Buchweizen 40—44, Hanf 90—100, Leinsamen 78—85, Hirse 40—48, Blaumohn 95—105, Weissmohn 120—135, blaue Lupinen 22.50—24, gelbe Lupinen 24—25.

Warschau, 27. März. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg fr. Warschau: Kongr. Roggen 681 gl. 45.50—47, Lochows Petkus-Hafer 1. Absaat 57.50, „Ligowo" 1. Absaat 57.50, Leinkuchen 53, Roggenkleie 32—33. Marktpreise: Kongr. Weizen 742/753 gl. 58—60, Weizenmehl 4/0 A 87—90, 4/0 79—82, Roggenbrotmehl 65proz. 65—68, Braugerste 46 bis 47, Mahlgerste 43—44. Angebot stärker, Stimmung ruhig.

Bromberg, 26. März. Preise für 100 kg in zł: Weizen 51—53, Roggen 43—45, Futtergerste 36—38.50, Braugerste 42—43, Felderbsen 45 bis 50, Viktoriaerbsen 65—82, Hafer 38—39.50, Roggen- und Weizenkleie 32.50. Stimmung fest.

Kattowitz, 27. März. Exportweizen 54—56, Inlandsweizen 54—56, Exportroggen 55—57, Inlandsroggen 48—50, Exporthafer 47—49, Inlandshafer 45—46, Exportgerste 53—56, Inlandsgerste 44—45. Frei Käuferstation: Leinkuchen 52—54, Sonnenblumenkuchen 47—48, Weizen- und Roggenkleie 33.50—34.50. Tendenz fest.

Vieh und Fleisch.

Posen, 27. März. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 1021 Rinder (darunter 94 Ochsen, 291 Bullen, 636 Kühe und Färsen), 2759 Schweine, 840 Kälber und 150 Schafe, zusammen 4770 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 154—160, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 140—146, junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgewachsene 128—136. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 144—148, vollfleischige jüngere 130—140, mässig genährte junge und gut genährte ältere 122—126. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 148—153, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 138—145, mässig genährte Kühe und Färsen 120—126, schlecht genährte Kühe und Färsen 100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 160—168, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 146—150, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 140, minderwertige Säuger 124—130.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 126, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 116—120.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 184—186, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 176—178, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 168—170, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 158—162, Sauen und späte Kastrate 150—180.

Marktverlauf: Für Rinder und Schweine ruhig. Rinder und Schweine nicht ausverkauft.

Warschau, 26. März. Am heutigen Rindermarkt war die Stimmung bei lebhaften Umsätzen behauptet. Aufgetrieben wurden ca 400 Ochsen bei Preisen von 1.40 zł und 45 Kälber zu 2 zł das kg Lebendgewicht loko Städt. Schlachthaus. Am Schweinemarkt war die Tendenz heute behauptet und eher fest. Der Gesamtauftrieb in Höhe von 1200 Stück reichte vollkommen zur Deckung des laufenden Bedarfes. Gezahlt wurde loko Städt. Schlachthaus 2—2.25 zł für 1 kg Lebendgewicht.

Fische.

Warschau, 24. März. Obwohl die Saison für norwegische Heringe schon zu Ende ist, werden die hiesigen Vorräte noch bis zu den Feiertagen ausreichen. Notiert wird für 1 kg in zł fr. Waggon Warschau im Grosshandel 0.56—0.60. Auch am Räucherwarenmarkt ist das Geschäft sehr umfangreich, obwohl hier und da die Ansicht vertreten ist, dass die jetzige Feiertagssaison schlechter ist als im vergangenen Jahre. Die neue Saison für frische, besonders deutsche Heringe beginnt erst im August. Notiert wird loko Lager Räucherei für 1 Kiste Bücklinge, Marke Kotwica 2¾ kg netto 12 Stück 2.90—3.10, Flundern 6½-kg-Kiste 18 zł, Sprotten 7-kg-Kiste 13, grössere Sprotten 1 zł billiger, amerikanischer Lachs ist wegen der Zollvalorisierung um 25 Prozent im Preise gestiegen. Weichsellachs 17 zł für 1 kg, Stremellachs 14.50 zł.

Kattowitz, 21. März. Die Zufuhren sind im Zusammenhang mit steigender Temperatur wieder reichlicher geworden, besonders in Karpfen, nach denen rege Nachfrage herrscht. Sehr günstig gestaltet sich auch die Zufuhr grüner Heringe, die besonders von den unteren Bevölkerungsschichten gekauft werden. Die Saison für norwegische Heringe geht ihrem Ende entgegen, und die Preise für diese Waren sind in Hamburg um 5 Prozent gestiegen. Für Fischkonserven sind die Preise bei besserer Nachfrage behauptet. Salzheringe bei normaler Zufuhr reger begehrt, Preise seit längerer Zeit unverändert. Notiert wird im Kleinhandel für 1 kg: Karauschen lebend 4.50—5, Hecht tot 4.50, russ. Zander gefr. 5, Schleie lebend grössere 5.20, kleinere 4.50, grüne Heringe 0.80, Dorsche 1, Bücklinge 3—4 zł (14 Stück in Büchsen), eingelegte Heringe 6, für grössere Büchsen 9, Heringe in Gelee 6.50. Für Matjes- und Matfolsheringe sind die Preise mit 140—155 zł loko Lager für 1 Fass unverändert.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Warschau, 20. März. Im hiesigen Exportgeschäft hat reger Betrieb eingesetzt. Die Ausfuhr beträgt ½ bis 1 Waggon pro Tag. Die beste Konjunktur besteht bei der Ausfuhr nach England, während die bei der Ausfuhr nach Deutschland erzielten Preise niedriger sind. Fr. polnisch-deutsche Grenzstation wird bei der Ausfuhr nach England 92—94 sh. gezahlt, während nach Deutschland kaum 88—89 sh. für 1 Kiste guter Eier erzielt wird. Eine weitere Belebung der Ausfuhr wird im Zusammenhang mit verstärkter Produktion erwartet. Im hiesigen Grosshandel wird für 1 Kiste bester Ware 205 zł fr. Warschau notiert.

Kattowitz, 20. März. Hier ist die Tendenz für Schmalz ruhig, der etwas stärkere Bedarf wird durch die Zufuhren vollkommen gedeckt. Konsumiert wird zu 80 Prozent amerikanisches Schmalz. Notiert wird für 1 kg in Złoty: Amerikanisches Schmalz 2.85, holländisches 2.80.

Kolonialwaren, Obst.

Warschau, 22. März. Am hiesigen Kolonialwarenmarkt übliches Geschäft, nur Feiertagsartikel sind reger gefragt. Notiert wird im Grosshandel für 1 kg: Bloker Kakao in 50-kg-Kisten à 5 kg 6 zł, in 100-Gramm-Büchsen 10.75, in 250-Gramm-Büchsen 8.50, in 500-Gramm-Büchsen 7.15, Lorbeerblätter 4.60, bittere Mandeln 3.65, Aprikosenkerne 3.95, süsse Barimandeln 11—11.50, grössere gesiebte Mandeln 12.50, französische Mandeln in Säcken 5.60—6, Muskatnuss 40 zł, Walnüsse 4.10, gemahlene Kokosnuss 4.40, weisser Pfeffer „Muntok" 15.25, schwarzer Lampong 10.65, Rosinen Eleme 5.50, Caraburna 6.15, grüne englische 7.60 zł.

Kattowitz, 22. März. Preise für 1 kg im Grosshandel: Amerik. Aepfel 5—5.60, Inlandsäpfel 0.70—3, Kochbirnen 2.40, italienische Nüsse 4, Walnüsse 4.80, Feigen 4, Mandeln 8, Zitronen pro Stück 10 gr, Apfelsinen pro Stück 40 gr bis 1 zł.

Hopfen.

Warschau, 20. März. Die Nachfrage seitens der Brauereien hält sich unverändert in engen Grenzen. Stärkere Bierproduktion und somit auch grösserer Hopfenverbrauch seitens der Brauereien wird mit wärmerer Temperatur erwartet. Vorläufig ist von Neubestellungen nichts zu hören, und die alten Geschäfte werden laufend abgewickelt. Geschwefelter und präparierter Hopfen für die Brauereien ist in genügenden Mengen am Lager. Für 50 kg Auswahlhopfen prima A wird loko Lager 55 Dollar, für prima B 40 Dollar, für Sekunda 30—35 Dollar und für Tertia 15 Dollar notiert. Abfallendere Sorten im allgemeinen vernachlässigt.

Häute, Felle und Leder.

Bromberg, 20. März. Hier ist die Tendenz für Kalbsfelle etwas abgeschwächt, für den Rest behauptet. Das Geschäft hält sich in den üblichen befriedigenden Grenzen. Gezahlt wird im Grosshandel für 1 kg in Złoty: Langwollige Hammelfelle 2.50—2.60, kurzwollige 2—2.20, Rindsfelle 3, trockene Hammelfelle 3—5; pro Stück: Kalbsfelle 14.50—15, Ziegenfelle 12—13, Rosshäute 35—45.

Kattowitz, 19. März. Die letzte Abschwächung der Lederpreise wird hier als nur vorübergehend bezeichnet. Der Lederhandel hält sich im allgemeinen in engen Grenzen, da die Kleinhändler über schlechten Absatz klagen. Auch der Bargeldmangel spielt bei dem schlechten Geschäft eine grosse Rolle. Notiert wurde letztens für fertiges Leder für 1 kg loko Lager: Schweres Kruppleder 1. Sorte 14.50—14.70, mittleres Kruppleder 1. Sorte 13.50—13.70, schweres Kruppleder 2. Sorte 12.65, mittleres Kruppleder 2. Sorte 12.65, Sohlenleder 1. Sorte 9—9.50, 2. Sorte 8—8.50, schwarzes Chromleder 1. Sorte 4.30—4, 2. Sorte 4.20—4, 3. Sorte 3.90 bis 3.50, 4. Sorte 3.60—3.20, Krupplederriemen 1.60—2 Dollar.

Chemikalien.

Posen, 23. März. Mitgeteilt von der Firma A. Asch u. Söhne, Posen. Harz. Die Preise für erste Abladungen aus neuer Ernte nähern sich immer mehr den Tagespreisen. Amerikanisch. H. und J. $ 4.875, W. W. $ 5.70 per 50 kg für schwimmende Partien. Für Mai-Juni-Abladung: G. H. J. gleichpreisig $ 4.725, K. M. 4.75, W. G. $ 5.15 und W. W. $ 5.50 per 50 kg cif Hamburg. Mit Aufschlag von 12½ Cents per 50 kg cif Danzig. — Terpentinöl amerikanisch.: März-April Abladung $ 10.15, Mai-Dezember-Abladung $ 10.— per 16 Gallonen Ablademass, cif Hamburg; ab Lager Hamburg $ 20.50 per 100 kg netto; Tara 17 Prozent. — Carnauba-Wachs, fettgrau: loko 126/—; April-Mai 123/—; courantgrau: loko 130/—; April-Mai 125/—. — Japan-Wachs: loko 83/— und März-April 80/—. — Paraffin: amerikanisch, Tafeln 50/52 grädig loko $ 9.25, amerikanisch Schuppen 50/52 grädig loko $ 8.10. — Schellack: T. N. orange loko 182/6 ab Lager Hamburg, Mai 165/— cif Hamburg. Rubin A. C. loko 205/— ab Lager Hamburg, Mai 165/— cif Hamburg. — Tran. Die Berichte lauten noch unübersichtlich, doch neigt die Tendenz für Ware aus neuen Fängen nach oben. Brauner Berger-Tran Mk. 50.— cif Stettin, braunblank Mk. 65.— cif Stettin, Dampf-Stearin weiss Mk. 65.— cif Stettin, 1928er Medizinal weiss Mk. 160/175 cif Stettin.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 15. 3.	19. 3.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
,, ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1150.—	1120.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.10.0	12.10.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	74.—	74.—
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.12.6	5.12.6
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg..............	36.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.10	9.15
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall......	0.46½	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0.05¼-0.05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.............	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	177/—	180/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.10.0	6.10.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	60.—	60.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	450.—	450.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	20.88	21.39
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	19.20	19.35
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.63	10.96
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	19.40	20.—
Baum-	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,535-0,556	0,535-0 556
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	10.40-10.55	10.40-10 55
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/9-9/0	8/9-9/0
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RMj.kg	10.93	10.93
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	16.80	16 80
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat, First m.Stl. j. t	30.10.0	30.0.0
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn, 48-Pfd.Pack. in Stl. ..	27.0.0	27.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstnot.Mon., Manila Grade J,j.t	37.10.0	37.10.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	107.0.0	107.0.0
Seide .	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	315.—	315.—
Seide ..	Mail. .	Grèges extra 13/15	230.—	230.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0.-40.0.	19.0.-40.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	75.—	75.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.—	11.25
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.25	11.50
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	34.75	35.—
,,	N. Y.	Cts je lb	12.—	12 20
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.30	11.475
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.625	8.625
Butter .	Berlin	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1.Pfd.M	1.87	1.84
,,	Koph.	In Kr je kg	3.20	3.20
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	240.—	245.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	11.35	—
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	155.62	156.87
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	137.75	139.62
W'mehl	Hbg.	Inld.70% RM je 100kg br.ab Mühle	32.—	32.—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	206.—	212.50
,,	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	7.95	—
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	96.12	98.50
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	238.—	241.50
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	57.25	58.25
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	242.50	248.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	118.75	120.50
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ...	225—285	225—285
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	15.80-16.10	15.75-16.—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—21¾	7¾—21¾
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	7.20	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-17	13¾-17
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb ..	2/5 -5/9	2/5—5/9
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/7	2/5—5/7
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	2/2—2/10	2/2—2/10
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	12¼	12½
schuk	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets d je lb	2.335	2.335
,,	Lond.	First crepe s je lb..............	1/0¼	1/1
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	—11¾	—11¾
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	25.50	27.87

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 15. 3.	19. 3.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM50 je kg	84.25	83.62½
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	16.67	16.68
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt.,hfl je 50 kg .	43.—	43.12
Tee ...	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/2¼-1/5
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	—	64 -
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	57/6	57/—
Zucker. .	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RM je 50kg.	27.15	27.15
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je cwt	14/7½	14/9
Zucker .	Lond.	T.L. Granulated s je cwt	29/3	29/6
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.80	2.92
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/9	14/9
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	18½	18½
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	2/4	2/4
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/6—10/0	7/6—10/0
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/—	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.90	16.90
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.35 - 2.80	2.35-2.80
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RM je 100kg	33.- — 35.-	33.- — 35.-
Benzin .	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	27—30	27—30[4])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	22.4.0	22.4.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/9-16/10	16/9-16/10
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RM je t,Verb'pr 137	138—147	138—147
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	134.75	134 75
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	66.62½	66.62½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	39.37½	40.25
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	19.75	19.87
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	50.75	50.25
Zink....	Lond.	Stl. je t	25.12	24.93
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	459.—	478.—
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	225 62½	234.62½
Weißbl.	Lond.	s je box	17/9	18/- - 18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.32	26.50
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze...............	57.25	57.50
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin . .	Lond.	s je oz	340.—	340.—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Engl. Newtown je lb	6/-—10/-	6/-—10/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12/-—25/-	12/-—25/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	18/-- 22/-[1])	18/-—22/-[1])
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/-—38/—[1])	30/-—38/-[1])
Pflaumg.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	44/—	44/—
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case..........	14/-—16/-	14/-—16/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	45.—50.—	45.—50.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	10.—	10.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	52/—52/6	52/—52/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	142/6	142/6
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	10.30-10.40	10.30-10.40
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.10.0	20.17.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.5.0	11.10.0
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.8.9[1])	11.10.0[1])
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	20.15.0	20.17.6
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.50	9.65
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	66.—	67.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	73.25	73.25
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	32.15.0	32.15.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	80.—	80.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.10.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	90.—	90.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.................	42.10-44.10	42.10-44.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.................	29.2.6	29.2.6
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.- Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.——2.75	2.— — 2.75
Zigarr.- Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	37½[3])	37½[3])
Zigaretten-Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.60	1.60
Zigaretten-Tabak	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.10—1.25	1.10—1.25
Zigaretten-Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.10—1.45	1.10—1.45
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	130—260	—

[1]) Neue Ernte. [2]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [3]) Besoeki VO/1927. [4]) Amerik.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Herstellung und Behandlung von Bohrern.

Als älteste Form des Bohrers gilt der sogenannte „Drillbohrer", dessen Schneiden beim Vor- und Rückwärtsbewegen nur reiben. Er wird heute fast nur noch zum Bohren von sehr kleinen Löchern bei geringer Tiefe angewendet, hat aber hier den Vorzug, daß er beim Austritt aus dem Werkstück nicht einhakt. Eine Verbesserung des Drillbohrers ist der Spitzbohrer, bei dessen Herstellung man den Schneidewinkel je nach der Harte des zu bohrenden Materials zu 90 bis 125 ⁰ ausführt. Dabei ist zu beachten, daß man für hartes, sprödes Material große Schneidewinkel, für weiches, aber zähes Material dagegen kleinere Schneidewinkel wählen muß. Jm allgemeinen wird man für gewöhnliche Bohrarbeiten den Schneidewinkel mit 116 ⁰ ausführen. Die Schneidlippen werden, um die Vorschubkraft zu vermindern, um etwa 5 ⁰ hinterschliffen; ein zu großer Hinterschliff ist unbedingt zu vermeiden, ein solcher bedingt ein zu schnelles Abnutzen der Schneiden, ebenso vielfach ein Haken des Bohrers. Wenn es sich um das Bohren sehr zähen Materials handelt, kann man den Bohrer mit einer Hohlkehle versehen.

Bei der Herstellung von Spitzbohrern muß man vor allem darauf achten, daß die Querschneide genau in der Achse des Bohrers liegt, ebenso, daß die Schneiden gleich hoch liegen, gleiche Langen haben und mit der Bohrachse gleichen Winkel bilden. Die größte Verbreitung und Anwendung hat der Spiralbohrer gefunden. Bei diesem, dessen Herstellung meist fabrikmäßig erfolgt, übt die Wahl der Schnitt- und Vorschubgeschwindigkeit einen sehr wesentlichen Einfluß auf seine Schneidfähigkeit aus. Man wählt für Bohrer aus Werkzeugstahl die Schnittgeschwindigkeit wie folgt:

Material:	Stahl	Eisen	Gußeisen	Bronze	Messing
Schnittgeschwindigkeit:	8	10	15	20	23 m/M.

Für Bohrer aus Schnellstahl nimmt man, eine gute Schmierung vorausgesetzt, die doppelte Geschwindigkeit. Den Vorschub wählt man pro Umdrehung in Millimeter für Bohrer aus Werkzeugstahl zu:

Bohrer-Durchmesser:	1—5	5—10	10—20	20—40	40—100 mm
Vorschub:	0,05	0,1	0,2	0,22	0,25 mm,

für Bohrer aus Schnellstahl ist der doppelte Vorschub zu nehmen. Bei sehr dünnen Spiralbohrern werden, um Bohrerbrüchen vorzubeugen, häufig die angegebenen Schnittgeschwindigkeiten überschritten. Um die Schneidfähigkeit des Bohrers dauernd zu erhalten, muß dieser stets den richtigen Schneidwinkel haben und genau geschliffen werden, wozu man sich einer Schleiflehre bedient. Ein Schleifen des Bohrers von Hand ohne Lehre ist unbedingt zu vermeiden, da sich ein genaues Schleifen auf diese Weise nicht erzielen läßt und durch das ungenaue Schleifen des Bohrers nicht nur die Leistungsfähigkeit desselben, sondern auch die Güte der geleisteten Bohrarbeit beeinträchtigt wird.

Beim Schleifen der Bohrer, ganz gleich, ob Drill-, Spitz- oder Spiralbohrer in Frage kommen, ist besonders darauf zu achten, daß die Bohrerspitze genau in der Mitte liegt, daß also beide Schneidlippen gleichlang sind, da bei einem einseitigen Ausschliff des Bohrers der gesamte Arbeitsdruck nur auf eine Schneidlippe übertragen würde. Dies wäre aber die Veranlassung zu einem schnellen Stumpfwerden des Bohrers, und außerdem würde ein im Durchmesser größeres Loch die Folge sein. Von größter Wichtigkeit ist die richtige Spitzenschneidlippe oder Querschneide, d. h. die Lage der Verbindungslinie zwischen den beiden Schneidkanten, die weder zu spitz noch zu stumpf sein darf und mit einer parallel zu den Schneidkanten gezogenen Geraden einen Winkel von etwa 55 ⁰ bilden soll. Durch das Schleifen der Spiralbohrer tritt eine Verbreiterung der mit Rücksicht auf größere Widerstandsfähigkeit vorhandenen Verstärkung der Bohrerseele ein, wodurch der Bohrerdruck vergrößert wird. Um diesen Bohrerdruck und damit auch die Vorschubkraft zu verringern, muß der Bohrer angespitzt werden. Das Anspitzen erfolgt auf einer schmalen Schleifscheibe und ist auf beiden Seiten gleichmäßig vorzunehmen.

Eine Abart der Spiralbohrer haben wir in den aus Flachstahl gewundenen, oder aus Formstahl mit einer gewalzten Nute hergestellten Flachbohrern, die infolge ihres geringen Querschnittes eine größere Durchfederung zulassen. Zum Bohren tiefer Löcher benutzt man vielfach den sogenannten Kanonenbohrer, wobei man aber mit drehendem Werkstück arbeiten muß. Der Vorschub und der Hinterschliffwinkel des Bohrers sollen um so kleiner sein, je größer der Bohrer ist. Den Hinterschliffwinkel führt man meistens mit 6 bis 10 Grad aus. Der Bohrer wird aus dem Vollen gedreht und nach hinten um einige hundertstel Millimeter schwächer geschliffen, so daß der Bohrer nach der Einspannstelle, d. h. nach dem Schaft hin, schwach konisch ist. Hierauf wird die Spann-Nute bis auf die Bohrerachse ausgefräst, durch Feinschliff geglättet und der an der Spitze verbleibende Ansatz nach dem Schleifen abgesprengt und die Schneide nachgeschliffen.

Wenn es sich um Gesteinsbohrer handelt, so kommt vor allem der Schlangenbohrer zur Anwendung. Gerade bei dieser Art Bohrer hat man vielfach mit Abrechen zu rechnen. Dieser Übelstand ist einerseits in der Art des Bohrers selbst zu suchen, andererseits liegt die Schuld aber auch an der Behandlung, die dem Werkzeug zuteil wird. Bei der Wahl eines solchen Bohrers ist besonders darauf zu achten, daß der Querschnitt nicht zu schwach ist, d. h. daß der zylindrische Kern, über den die Windungen laufen, nicht zu dünn ist. Aus diesem Grunde sind außer den eigentlichen Schlangenbohrern noch eine ganze Anzahl anderer Profile im Handel. Bei diesen ist der Stahl von verschiedenem Querschnitt, teils flach, oval, linsenförmig, dreikantig usw. Ob die Stabilität dieser Bohrarten aber wirklich der der eigentlichen Schlangenbohrer mit rundem Kern überlegen ist, darüber sind die Meinungen geteilt. Das Profil allein ist auch nicht ausschlaggebend, sondern das Stahlmaterial muß von entsprechender Stärke und Zähigkeit sein. Zu berücksichtigen ist bei der Herstellung von Profilbohrern auch, auf welchem Gestein sie arbeiten sollen. So wird man z. B. für ein weiches Gestein Bohrer mit etwas höheren Schlangenwindungen nehmen müssen als wie für hartes Gestein, damit das Bohrmehl schneller und leichter nach oben gelangen kann. Weiches Gestein liefert bei der Bohrarbeit naturgemäß mehr Bohrmehl und es ist klar, daß bei zu niedrigen Spiralen die leichte Entfernung des Bohrmehles leidet. Das Abbrechen der Bohrer ist vielfach auch darin zu suchen, daß sie entweder zu schwach, oder zu lang hergestellt und verwendet werden, andererseits werden die Bohrer auch nicht immer einwandfrei behandelt. Das bezieht sich besonders auf das Herausziehen der Bohrer nach erfolgter Bohrarbeit aus dem Bohrloch. Die Bohrer klemmen sich beim Herausziehen oft im Bohrloch fest. Ist dieses nun der Fall, so erleichtert man sich das Herausziehen meist durch Hin- und Herbiegen des Bohrers, bis eine Lockerung erfolgt. Eine solche Behandlung verträgt aber ein Bohrer auf die Dauer nicht und schließlich bricht er ab. Entsprechend scharfe Schneidkanten wirken im Bohrloch immer mehr schneidend und werden beim Festklemmen die Lockerung und Entfernung des Bohrers aus dem Bohrloch stets günstig beeinflussen.

Man kann nun gebrochene Bohrer wieder zusammenschweißen. Diese Arbeit hat aber mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Die Bruch- bzw. Schweißstellen sind entsprechend vorzurichten. Jedenfalls müssen sie unbedingt metallisch rein sein und gut aufeinander passen. Die Verwendung eines bewährten Schweißmittels ist anzuraten, es wird bei dieser Arbeit stets gute Dienste leisten. Da ein Bohrer doch stets auf Torsion beansprucht wird, so dürfte es ratsam sein, die zusammenzuschweißenden Stellen so zu bearbeiten, daß sie einander greifen. Diese Art der Zusammenschweissung wird auch vielfach von den Bohrerfabrikanten als zweckmäßig empfohlen. Man schmiedet die beiden zu schweißenden Enden gabelförmig aus, steckt sie zusammen und verschweißt sie dann ordnungsgemäß. In dieser Beziehung sind Bohrer aus Schweiß- oder Raffinierstahl solchen aus Tiegelgußstahl entschieden vorzuziehen. Erstere lassen sich nicht nur leichter und besser schweißen, sondern sind auch in der Feuerbehandlung nicht

so empfindlich. Bohrer aus Tiegelgußstahl besitzen wohl eine höhere Härte, sind dafür aber auch um so empfindlicher gegen Stöße und Erschütterungen, also auch gegen Bruch, während Bohrer aus Schweiß- oder Raffinierstahl zäher sind und somit in der Behandlungsweise mehr vertragen.

Noch ein Wort über gewöhnliche, sowie auch nachstellbare Gewindebohrer. Gewöhnliche Gewindebohrer erhalten meistens 3 oder 4 Nuten. Letztere schneiden leichter und haben den Vorzug, daß der Durchmesser leicht gemessen werden kann. Backenbohrer und Röhrengewindebohrer erhalten in den meisten Fällen noch mehr Nuten. Der Schneidwinkel der Gewindebohrer ist möglichst groß zu wählen, der Anstellwinkel dagegen sehr klein, möglichst gleich Null, damit der Zahn in seiner ganzen Breite als Führung dient. Um beim Härten von Gewindebohrern die Bildung von Zunderschichten zu verhüten, tauche man den tiefrot erhitzten Bohrer während einer Minute in eine Mischung, bestehend aus 55 Teilen Mehl, 20 Teilen Borax, 15 Teilen Salz und 10 Teilen pulverisiertem Harz. Hierauf wird der Bohrer auf Härtetemperatur weiter erhitzt und abgeschreckt. Der durch Eintauchen in die Mischung gebildete Übergang schützt die Gewindegänge und läßt sich durch Ablöschen leicht entfernen.

Nun macht sich bei diesen, aus einem Stück bestehenden Gewindebohrer die Abnutzung in unangenehmer Weise bemerkbar. Beim Arbeiten derselben in hartem Material verschleißen diese schon nach kurzem Gebrauch derart, daß eine Weiterverwendung da, wo es auf ein genaues Gewinde ankommt, ausgeschlossen ist. Diesem Übelstande verdanken die nachstellbaren Gewindebohrer ihre Erfindung. Diese Gewindebohrer sind nach Art der gewöhnlichen Massiv-Bohrer gebaut, besitzen aber zur Ausgleichung des Verschleißes in ihrem unterem Teile eine konische Aussenkung mit Gewinde, in die ein mit einem Gewindezapfen versehener Konus mit einem daran befindlichen Vierkant eingeschraubt werden kann. Hierdurch wird ein Auseinanderpressen des Gewindekörpers erreicht, welch letzteres durch entsprechend angebrachte Schlitze noch begünstigt wird. Ri.

Das Land der Uhren.

Die Schweiz — das Land, wo Milch und Honig fliesst — das Land, bei dessen Naturschönheiten eigentlich den Glücklichen keine Stunde schlagen sollte, ist das Land der Uhren. Auf Schritt und Tritt sind Uhrengeschäfte zu sehen, mit Auslagen, die achtunggebietend den Vorübergehenden festhalten.

Es ist erstaunlich, die Vielfältigkeit zu beobachten, die sich in den Uhren entwickelt. Hier sei natürlich nur von der äusseren Ausgestaltung gesprochen, nicht von den kunstvollen Räderwerken, sondern von den Gehäusen, darinnen sie ruhen.

Die Herrenuhren, so flach, dass man kaum fasst, wie sie ein Uhrwerk bergen können. Dann wieder so kostbar mit Brillanträndern gesäumt, dass man nicht weiss, ob man die Arbeit des Juweliers besonders bewundern soll.

Hundertfältig die Brillantuhren und Armbänder für Damen! So winzig kleine Zifferblätter zwischen Brillantfassungen eingelassen, dass sie kaum aus den Steinen herauszufinden sind und gar nicht als „Uhr-Armband", sondern nur als Brillantreif anzusprechen sind.

Die elegantesten und luxuriösesten Aufmachungen, wie sie eben Luxusplätze, wie St. Moritz im Engadin, Luzern und Interlaken, Montreux und Lausanne für ihr Publikum von Ausländern brauchen, sind hier an Uhren zu finden. Einzelne Stücke dieser Art sind natürlich auch bei uns anzutreffen; aber die Fülle und Variation ist ja gerade, was so überrascht.

Nun sei aber von den unzähligen Verschiedenheiten der „Standuhren" gesprochen — nicht den grossen Pendulen, wie sie unsere Speisezimmer und Herrenzimmer zieren, oder unsere Kamine und Konsolen, sondern von jenen entzückenden „Stehuhren", wie sie auf Schreibtische, Arbeitstische und Nachttische gehören, wie sie in Damenboudoirs gerade so gut wie in Herrenzimmern anzutreffen sein sollten.

In allen Farben der Emaille leuchten ihre Gehäuse oder ihre Zifferblätter: die wundervollsten Farben sind vertreten. Zartblau und altrosa, mit grün und pfauenblau, orangegelb und zitronengelb — in Goldfassungen oder silbervergoldeten, in Bronze oder in Kupfer — rund oder oval, viereckig oder sechs- und achteckig. In schönen, feinen Ledergehäusen oder freistehend mit leuchtendem, schimmerndem Zifferblatt, mit goldenen oder silbernen Zeigern, mit ebensolchen Zahlen, ja, mit Zahlen und Zeigern aus Markasit oder mit echten Brillanten besetzt. — Eine kleine viereckige — vielleicht 10 bis 15 cm im Quadrat — Stehuhr in himmelblauer Emaille war mit solchen Brillantziffern und Zeigern geschmückt wie Sterne am Himmelszelt, glitzernd und funkelnd, in echter, glatter, feiner Umwindung aus Gold; eine grosse Kostbarkeit. Eine andere runde Uhr zum Aufstellen aus sèvreblauer Emaille trug auf einem Reifen aus schwarzer Emaille die goldenen Zahlen, die ein Zeiger mit Rubinen besetzt, anzeigt. —

Sehr viel sieht man auch gemalte Email-Zifferblätter — die ganze Uhr besteht nur aus einem Zifferblatt —, die mit Szenen im Rokoko-Geschmack gemalt sind, als wären sie aus der Hand eines Watteau oder Fragonard hervorgegangen.

Uhren in diesem Geschmack hängen oft an einem Samtband oder einem Brokatband, das von einer Schnalle, einer Agraffe gehalten wird und bilden einen sehr feinen Schmuck für das Zimmer der Dame. Auch für Herrenzimmer gibt es Uhren in dieser Ausführung, natürlich nicht mit Emailbildern, sondern entsprechend im Geschmack, die an Lederriemen aus Schlangen- oder Eidechsenhaut hängen.

Ganz winzig kleine Uhren ruhen in einer Büchse, die nicht grösser ist als eine Natrondose und sind gerade so aufzustellen in ihrem kleinen Gehäuse aus bunter Emaille oder Silber, wie die Reiseuhren im Lederetui, wie man sie ja kennt. Sehr feine, präzise Arbeit mit ausgezeichneten Werken, die 175 Franken in einfacher Ausführung kosten.

Neu schienen mir die Uhren, die in einem Leder- oder Silberbüchschen eingelassen sind, das wie Streichholzschachteln oder Zigarettenbüchschen gehandhabt wird. Das Etui lässt sich auseinanderziehen und zusammenschieben; gibt die Uhr frei oder verdeckt sie wieder, schützt sie gegen Staub und Bruch — wenn man solche Uhrenbüchschen in der Westentasche trägt, wie sein Feuerzeug. Auch für Damen, die Uhr in der Handtasche zu tragen, sind diese Uhren ganz neu und apart. Diese Büchschen sind in allen möglichen Ausführungen zu haben: in Reptilhautleder, Kalbleder, Juchten: in Silber, glatt oder graviert; in Gold, in Platin, in Emaille. Sie sind das Patent einer Schweizer Firma.

Nun zum Schluss noch von einigen Uhren, die mehr Spielerei zu sein scheinen, aber sehr graziös in ihrer Ausführung sind. Auf einem runden Emailrand, der auf Füssen ruht, liegt ein Teller aus Spiegelglas, den das Emailzifferblatt ringsherum rund einrahmt. In der Mitte des Spiegels, der einen See darstellt, bewegt sich eine kleine Knabenfigur aus Elfenbein, eine kleine Putte oder ein Engel, der mit goldenem Ruderstab die Stunden anzeigt, während ein Schwan aus Elfenbein die Minuten mit seinem Schnabel ankündet. Eine ganz entzückend kunstvolle Arbeit, die vielfach variiert ist. Einmal ruht dieser See aus Spiegelglas unter der Kuppel eines kleinen säulengestützten Tempels aus erdbeerfarbener Emaille: — einmal ist es eine kleine Grotte, in der er liegt. — Meist aber nur eine runde Schale, auf der die kleinen Figuren spielend die Zeit angeben.

So gibt es in der Schweiz viel interessante Dinge an Uhren zu sehen. Oft sind die Fassungen zu den Uhren zwar nicht schweizer Ursprungs; aber es fallen eben den Fremden in erster Linie die fertigen Kunstwerke auf und dann erst besinnt man sich auf den wahren Zweck einer Uhr: dass sie richtige Zeit angibt. Und dafür sind ja die Schweizer Werke berühmt.

Die Lederschere.

In vielen Schuhmacherwerkstatten fristet wohl in irgend einer Ecke eine Lederschere ihr kümmerliches Dasein. Sie ist angeschafft worden, man weiss oft nicht, warum, meistens auf eine Anpreisung in Wort und Schrift hin. Gekauft — begeistert: probiert — enttäuscht und dann in die Ecke gelegt: so ging es ihr noch wie vielen solchen Leidensgenossen der Schuhmacherwerkstatt.

Heute soll aber auch wieder einmal die Lederschere zu Ehren kommen, indem ich ihr ein weites Arbeitsfeld offenlege. Zumeist wurde sie ja bisher zum Auseinanderschneiden der Halbsohlen benutzt. (Wenigstens ich habe sie bisher noch keinem andern Zweck dienen sehen.) Dabei ist sie ja vor allen Dingen praktisch zu nennen, da sie einen geraden Schnitt macht, der sich als Leder-

ersparnis gegenüber dem Messerschrägschnitt bemerkbar macht. Hat man tagsüber ein grösseres Quantum Sohlen zu schneiden, so macht man am besten die Modelle alle auf einmal, legt sie je nach Qualitätserfordernis auf diesen oder jenen Croupon nebeneinander und zeichnet sie aus. Wird das ganze abgezeichnete Stück als Streifen abgeschnitten, so kann man dann in kürzester Zeit mit der Lederschere die Sohlen genau rangieren. Zu diesem Zweck sind jedoch schon Leistenschneidemaschinen geschaffen, die allerdings für diese Sache vollkommener sind. Jeder Betrieb kann aber eine solche Maschine nicht gleich aufstellen, so dass also nur die Lederschere in Frage kommen kann.

Das Hauptgebiet aber, das ich der Lederschere erschliesse, ist ihr Gebrauch beim Stehendarbeiten am Zwickständer. Hierbei ist besonders das Absätzeflecken ein Gebiet, wofür die Lederschere wie geschaffen ist. Die vielen geschweiften französischen Absätze, die heute tagtäglich in jeder Reparaturwerkstatt gemacht werden müssen, sind für den Arbeitenden oft eine Qual. Denn das feste Leder, das doch unbedingt dazu verwendet werden muss, lässt sich mit dem Messer sehr schlecht schneiden. Man hat dauernd einen zerschnittenen, zerschundenen Daumenfinger davon. Diese Tatsache wird wohl niemand leugnen, der täglich ausser anderer Arbeit 10 bis 15 Paar solcher Absätze zu machen hat.

Hierin ist aber nun gründliche Abhilfe geschaffen beim Arbeiten am Zwickständer und mit der Lederschere. Es bedarf vor allen Dingen, wie überall, erst einiger Uebung, ehe man jeden Fleck ohne weiteres passrecht beschneiden kann. Vor allem muss man immer von unten heraus schneiden. Der schneidende Teil der Schere muss nach dem Oberleder zu gehalten werden, während der gezahnte auf der Oberfläche des Fleckes zu liegen kommt. In zwei drei Schnitten ist das Gröbste herausgeschnitten, und dann wird nur noch ein wenig Fasson rangiert. Kleine Fleckchen lassen sich immer noch mit der Maschine ausgleichen, so dass also kein Messer notwendig wird. Auch zum Flecken jeder anderen Gattung von Absätzen eignet sich die Lederschere hervorragend zum Beschneiden. Unterflecken, Anbau- und Ausgleichstückchen sind im Moment im Stehendarbeiten mit der Lederschere beschnitten. Gäbe es gebogene Lederscheren, so würde ich raten, sogar die Sohlen mit der Lederschere zu beschneiden. Mit den geraden ist es eben nicht möglich, da im Gelenk der Absatz hindert. Dennoch bin ich dazu übergegangen, bei Agosohlen, die nur einfachsohlig gemacht werden, nach dem Anheften noch einmal genau mit der Lederschere zu rangieren. Erst dann wird der Schuh mit Lösung gelöst und unter Druck gebracht. Nachher habe ich dann den Vorteil, eine beschnittene Sohle vor mir zu haben, die nur noch gefräst zu werden braucht.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass der Lederschere im Stehendarbeiten eine weite Verwendungsmöglichkeit offensteht. Eine Möglichkeit vor allen Dingen, die grosse Vorteile in sich birgt. Erstens lassen sich höhere Leistungen erzielen. Ein Beispiel nur: Zwei Mann in einer Stunde 10 Paar Ludwig-XV.-Absätze mit Celluloidplatte vom Einleisten bis zur Maschinenarbeit ohne grosse Anstrengungen nur durch Spezialisierung und Verwendung von Lederscheren. Damit glaube ich die Brauchbarkeit der Lederschere hinreichend bewiesen zu haben und würde mich freuen, wenn recht viele Kollegen die Sache noch einmal ausprobieren würden.

Einige wichtige Haftpflichtfälle des Handwerkers.

(Schluss aus der Beilage zu voriger Nummer.)

Bei der Zeugnisausstellung kann nicht genug darauf hingewiesen werden, dass der Handwerker vorsichtig und wahr sein muss. Dieses ist besonders notwendig, wenn der Arbeitnehmer verlangt, das Zeugnis auch auf die Führung und Leistung auszudehnen. Zwar ist der Meister nicht ohne weiteres verpflichtet, das Zeugnis neben der Aeusserung über Art und Dauer der Beschäftigung auch auf die Leistung oder auf die Führung zu erstrecken. Der Meister, der sich an Gesetz und Wahrheit hält, also ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung wahrheitsgetreu erteilt, ist auf alle Fälle gedeckt. Wenn aber der Meister, um seinen Leuten in ihrem Fortkommen nicht hinderlich zu sein, und trotz begangener Unredlichkeiten und Liederlichkeit auf Verlangen ein gutes Zeugnis ausstellt, oder in irgend einer Weise die Tatsachen zu verschleiern sucht, so setzt er sich der Schadensersatzpflicht jedem Dritten gegenüber aus, falls auf der neuen Stelle wieder Unredlichkeiten und Liederlichkeiten im Dienst begangen werden. Unbedingt liegt in der falschen Zeugnisausstellung ein Verstoss gegen Treu und Glauben. Daher heisst es: Vorsicht und Wahrheit für jeden Handwerker bei der Zeugnisausstellung.

Auf die Schadensersatzpflicht des Handwerkers wegen grund- und fristloser Entlassung seine Leute und Lehrlinge braucht wohl nicht besonders hingewiesen zu werden. Wer sich an Vertrag, Recht und Billigkeit hält, ist stets gesichert gegen eine Schadensersatzleistung.

Aus dem Gesagten erhellt, dass unendlich vielseitig die Haftung des Handwerkers ist und dass es oft sehr schwer sein wird, die Grenze zwischen einer Haftpflicht und einem Befreiungsgrund zu ziehen. Der Handwerker kann nicht genug mit seinen Pflichten bekannt gemacht werden, ganz gleich, ob er allein arbeitet oder viele oder wenige Leute beschäftigt. Vor allen Dingen ist es notwendig, dass der Handwerker als Meister und Arbeitgeber sich immer wieder mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut macht, um Schaden, Aerger und Strafen von vornherein aus dem Wege zu gehen. Daher heisst es noch einmal: „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht" und das Nichtvertrautsein mit dem Gesetz enthebt nicht vor der Schadensersatzleistung. Sorgfalt und Vorsicht bei jeder, selbst der kleinsten Handlung im Geschäftsbetrieb.

Briefkasten.

Frage Nr. 57. 1. Wie werden Abziehbilder dauerhaft auf Holz befestigt?
2. Wer verkauft eine gebrauchte Kreuzspulmaschine?

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

Unerwartet nach kurzer Krankheit verstarb am 24. März d. Js. im Diakonissenhaus in Posen unser Begründer und Vorsitzende

Herr Tierarzt

Randhahn

Wir verlieren in ihm einen echten, deutschen Mann, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Verband für Handel und Gewerbe.
Ortsgruppe Swarzędz.